

unverändert. § 33

fällt aus. § 34

§ 35.

Satz 1, 2 und 3 unverändert.

Satz 4 und 5 haben folgende Fassung erhalten:

„Widerruft der Angeschuldigte bei derselben das Geständniß, so tritt die Bestimmung des § 33 wieder ein.

Der Befragung können der Staatsanwalt und der Bertheidiger beiwohnen und sind daher von derselben rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.“

§ 36.

Auf Zeile 3 ist das Wort:

„Theilnehmer“

mit:

„Angeklagten“

zu vertauschen.

§ 37

kommt der Schlußsatz:

„Solchenfalls ——— Bewenden“

in Wegfall.

§ 38

ist nach dem ersten Worte:

„Widerruft“

einzuschalten:

„in einem der §§ 35 flg. erwähnten Fälle.“

§ 39.

Auf der ersten und zweiten Zeile sind die Worte:

„die Ausschließung der gesetzlichen Strafe oder“

zu streichen.

Die

§§ 40 bis 44

unverändert.

§ 45.

Der erste Satz nebst Punkt a., b., d. und e. unverändert, Punkt c. erhält nun folgende Fassung: